

in dem Bewusstsein, dass es geboten ist, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und die biologische Vielfalt der Wüsten sowie die indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und das traditionelle Wissen derjenigen, die von diesem Phänomen betroffen sind, zu schützen,

den Beschluss der Regierung Algeriens *begrüßend*, im Oktober 2006 eine internationale Konferenz unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs zum Thema Wüstenschutz und Bekämpfung der Wüstenbildung einzuberufen und auszurichten,

sowie den Beschluss der Regierung Israels *begrüßend*, im November 2006 in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern eine internationale Konferenz unter dem Motto "Wüsten und Wüstenbildung: Herausforderungen und Chancen" in Beerscheba (Israel) auszurichten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung 2006¹⁵⁵,

1. *begrüßt* die Ernennung von ehrenamtlichen Sprechern der Vereinten Nationen für das Internationale Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung und legt dem Generalsekretär nahe, zu diesem Zweck weitere Persönlichkeiten zu benennen, um eine erfolgreiche Begehung des Jahres weltweit zu fördern;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und alle zuständigen internationalen Organisationen *erneut auf*, die mit der Wüstenbildung, namentlich der Landverödung, zusammenhängenden Aktivitäten zu unterstützen, die die betroffenen Länder, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, organisieren werden;

3. *legt* den Ländern *nahe*, im Rahmen des Möglichen zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵⁶, beizutragen und besondere Initiativen zur Begehung des Jahres mit dem Ziel einer verstärkten Durchführung des Übereinkommens zu ergreifen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an den Sonderfonds des Übereinkommens zu leisten, damit die Ziele der Resolution 58/211 "Internationales Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung 2006" erreicht werden;

5. *bittet* die Regierungen und alle maßgeblichen Interessenträger, sofern nicht bereits geschehen, das Sekretariat des Übereinkommens über die für die Begehung des Jahres vorgesehenen Aktivitäten zu unterrichten;

6. *ersucht* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, den Vertragsparteien des Übereinkommens und den Beobachtern ein konsolidiertes Verzeichnis aller gemeldeten Aktivitäten, einschließlich der gewonnenen Erfahrungen und besten Verfahrensweisen, zur Verfügung zu stellen, damit die Infor-

mationen koordiniert und Überschneidungen von Aktivitäten vermieden werden;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Beschluss des Rates der Globalen Umweltfazilität, im Rahmen seines Mandats die von den betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, im Rahmen des Jahres durchgeführten Aktivitäten zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Begehung des Jahres Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/201

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.7, Ziff. 24)¹⁵⁷.

60/201. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/235 vom 22. Dezember 2004 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵⁸,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁵⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶⁰,

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

feststellend, dass die rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-

¹⁵⁵ A/60/169.

¹⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁵⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁶⁰ Siehe Resolution 60/1.

Entwicklungsziele, beitragen würde, und den betroffenen Vertragsstaaten nahe legend, gegebenenfalls Maßnahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre nationalen Entwicklungsstrategien aufzunehmen,

betonend, dass die Finanzierungsquellen zur Bekämpfung der Landverödung im Einklang mit den Artikeln 20 und 21 des Übereinkommens weiter diversifiziert werden müssen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Kenias für die Ausrichtung der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 17. bis 28. Oktober 2005 in Nairobi stattfand,

das Angebot der Regierung Spaniens *begrüßend*, die achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens im Herbst 2007 auszurichten,

sowie das Angebot der Regierung Argentiniens *begrüßend*, die fünfte Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens im September 2006 auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶¹ über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵⁸,

2. *beschließt*, die Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung und Landverödung sowie die durch Landverödung verursachte Armut zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung angemessener und berechenbarer Finanzmittel, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer siebenten Tagung in Bezug auf die Ergebnisse der dritten und vierten Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens gefasst hat¹⁶²,

4. *bittet* die Gebergemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens stärker zu unterstützen, damit die Frage der Landverödung und der Wüstenbildung erhöhte internationale Aufmerksamkeit erfährt, was zur Verbesserung der nachhaltigen Entwicklung von Trockengebieten und der globalen Umwelt beitragen wird;

5. *begrüßt* den auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschluss, mit dem Rat der Globalen Umweltfazilität eine Vereinbarung über eine stärkere Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen und der Fazilität abzuschließen und zu verabschieden¹⁶³,

6. *bittet* die Globale Umweltfazilität, den Schwerpunktbereich Landverödung, in erster Linie Wüstenbildung und Entwaldung, zu stärken;

7. *bittet* die Globale Umweltfazilität *außerdem*, auch weiterhin Mittel für Kapazitätsaufbaumaßnahmen in betroffenen Vertragsstaaten, die das Übereinkommen durchführen, zur Verfügung zu stellen;

8. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den laufenden Bemühungen um die Diversifizierung der Finanzmittel, die zur Unterstützung der Aktivitäten zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Armut zur Verfügung stehen;

9. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen multilateralen Organisationen, namentlich den Durchführungsorganisationen der Globalen Umweltfazilität, die Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre Pläne und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

10. *betont*, wie wichtig die Umsetzung aller Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien ist, insbesondere der auf ihrer siebenten Tagung gefassten Beschlüsse betreffend die Stärkung des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie sowie betreffend die Folgemaßnahmen zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁶², und unterstützt die Ausarbeitung einer Zehnjahresstrategie zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens;

11. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung unternommen hat, um ab dem Zweijahreshaushalt 2008-2009 den Euro als Haushalts- und Rechnungswährung einzuführen¹⁶⁴;

12. *erinnert* daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung den Exekutivsekretär ersuchte, die Vertragsparteien bis zum 21. November 2005 über ihre Beiträge für 2006 und bis zum 1. Oktober 2006 über ihre Beiträge für 2007 zu unterrichten, um eine frühzeitige Zahlung zu fördern¹⁶⁴, und fordert alle Vertragsparteien, die ihre Beiträge für 1999 und/oder die Zweijahreszeiträume 2000-2001 und 2002-2003 noch nicht bezahlt haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun;

13. *erkennt an*, dass dem Sekretariat des Übereinkommens stabile, ausreichende und berechenbare Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aufgaben auch weiterhin effizient und zügig wahrnehmen kann, und erkennt ferner die Bestimmung an, die in dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung gefassten Beschluss über das Programm und den Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 unter Abschnitt A über Haushaltsreformen enthalten ist, namentlich das Ersuchen an den Exekutivsekretär, die erforderlichen Zusatzmaßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu treffen, dafür zu sorgen, dass die Finanzvorschriften in Zukunft in vollem Umfang geachtet werden, und der Tagung des Präsidiums sowie im Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten¹⁶⁴;

14. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsban-

¹⁶¹ A/60/171, Abschn. II.

¹⁶² Siehe ICCD/COP(7)/16/Add.1.

¹⁶³ Ebd., Beschluss 6/COP.7 und Anlage.

¹⁶⁴ Ebd., Beschluss 23/COP.7.

ken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nicht-staatlichen Organisationen und den Privatsektor, großzügige Beiträge an den Zusatzfonds und den Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den einschlägigen Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien¹⁶⁵, und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

15. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶⁶, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁶⁷ und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

16. *billigt* die Fortführung der gegenwärtigen institutionellen Verbindung und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Sekretariat der Vereinten Nationen für einen weiteren Fünfjahreszeitraum, wobei bis spätestens 31. Dezember 2011 eine Überprüfung durch die Generalversammlung und die Konferenz der Vertragsparteien erfolgen soll, wie von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung beschlossen¹⁶⁸;

17. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane einzustellen, namentlich für die achte ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Sitzungen ihrer Nebenorgane;

19. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/202

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.8, Ziff. 8)¹⁶⁹.

60/202. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 56/197 vom 21. Dezember 2001, 57/253 und 57/260 vom 20. Dezember 2002, 58/212 vom 23. Dezember 2003 und 59/236 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁷⁰,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁷¹ das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniumsbewertung der Ökosysteme¹⁷²,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Umsetzung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und den gegenwärtigen Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Malaysias dafür, dass sie die siebente Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit diente, vom 9. bis 20. und am 27. Februar beziehungsweise vom 23. bis 27. Februar 2004 in Kuala Lumpur ausgerichtet hat,

sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Brasiliens für ihr Angebot, die achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit dient, vom 20. bis 31. März beziehungsweise vom 13. bis 17. März 2006 in Curitiba auszurichten,

¹⁶⁵ ICCD/COP(1)/11/Add.1 und Corr.1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziff. 7-11.

¹⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁶⁷ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁶⁸ ICCD/COP(7)/16/Add.1, Beschluss 26/COP.7.

¹⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁷² In Englisch verfügbar unter <http://www.millenniumassessment.org>.